

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)**

vom 7. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2025)

zum Thema:

**Sexarbeiter in Berlin I**

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23230  
vom 07. Juli 2025  
über Sexarbeiter in Berlin I

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD werden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeitenden angekündigt.<sup>1</sup> Dabei stehen niedrigschwellige Ausstiegsprojekte, aufsuchende Arbeit, soziale Beratung, Gesundheitsvorsorge und Übergangswohnen im Fokus. Ebenso sollen Bordelle und Straßenstriche intensiver gegen Zuhälterei kontrolliert sowie die bestehenden Verrichtungsboxen durch feste, sichere Sanitäranlagen ersetzt werden – alles wichtige und richtige Anliegen. Die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage, Drucksache 19/20009, lässt noch einige Outcome-Messgrößen offen. Daher ergeben sich noch einige Fragen, die im Folgenden gestellt werden und auf die ich um Antwort bitte.<sup>2</sup>

1. Das Unwissen über die Anzahl der Sexarbeiter in Berlin<sup>3</sup> bzw. die fehlende Erfassung sowie das Fehlen valider Daten können zu erhöhtem Missbrauch und Ausbeutung führen. Ohne genaue Informationen ist

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2023–2026: *Das Beste für Berlin* (26. April 2023); S. 18 ff; [<https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/koalitionsvertrag/>].

<sup>2</sup> Vgl. Frage 1, Schriftliche Anfrage, „Lebens- und Arbeitsumstände von Sexarbeitenden in Berlin, [Drucksache 19/20009](#), „Lebens- und Arbeitsumstände von Sexarbeitenden in Berlin“; Abghs.

<sup>3</sup> Vgl. Frage 1 der schriftlichen Anfrage Drucksache19/20009, Abghs.

es schwierig, gezielte Maßnahmen zum Schutz der Sexarbeiter zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihre Rechte gewahrt bleiben.

Die Senatsverwaltung nennt 1.949 registrierte Personen (Stand 21.08.2024), führt aber an, es lägen keine validen Zahlen zu nicht registrierten Sexarbeiter vor.

Welche Erhebungsmethoden oder Studien wären nach Auffassung des Senats nötig (und umsetzbar), um eine realistische Schätzung der nicht registrierten Personengruppe zu erhalten, und warum wurden diese bisher nicht in Auftrag gegeben?

Zu 1.:

Die effektivste Methode zur Schätzung nicht registrierter Sexarbeiter:innen sind nach Ansicht des Senats Dunkelfeldstudien. Diese sehr aufwändigen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zielen darauf ab, das sogenannte „Dunkelfeld“ – also den Anteil der nicht bekannten oder nicht gemeldeten Fälle – zu erfassen. Mittel für die Durchführung einer solchen Dunkelfeldstudie sind im Haushalt derzeit nicht etabliert.

2. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um die Erfassung und Validierung der Daten über Sexarbeiter in Berlin zu verbessern – und wann?

Zu 2.:

Der Senat plant derzeit keine Maßnahmen zu Datenerhebungen, die über die im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes bereits erfolgenden statistischen Erhebungen hinausgehen.

3. Was ist aktuell der Stand der registrierten Sexarbeiter in Berlin?

Wie viele Sexarbeiter sind nach § 3 ProstSchG zum Stichtag 31.05.2024, 31.12.2024 und zum 30.06.2025 registriert?

(Bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus ausweisen).

Zu 3.:

Zum Stichtag 31.05.2024 waren 1.267 Sexarbeiter:innen nach § 3 ProstSchG registriert. Die Personen kommen aus insgesamt 64 verschiedenen Ländern, die meisten Menschen aus Deutschland (449 Personen), Rumänien (160 Personen), Ukraine (128 Personen), Bulgarien (94 Personen) und Thailand (69 Personen).

Zum Stichtag 31.12.2024 waren 1.608 Sexarbeiter:innen nach § 3 ProstSchG registriert. Die Personen kommen aus insgesamt 68 verschiedenen Ländern, die meisten Menschen kommen aus Deutschland (567 Personen), Rumänien (207 Personen), Ukraine (160 Personen), Bulgarien (132 Personen) und Polen und Thailand (jeweils 79 Personen).

Zum Stichtag 30.06.2025 waren 1.947 Sexarbeiter:innen nach § 3 ProstSchG registriert. Die Personen kommen aus insgesamt 75 verschiedenen Ländern, die meisten Menschen kommen aus Deutschland (691 Personen), Rumänien (243 Personen), Ukraine (190 Personen), Bulgarien (160 Personen) und Polen (92 Personen).

Der Aufenthaltsstatus wird aus Datenschutzgründen nicht gesondert erfasst. Die Dokumente werden aber jeweils geprüft, alle angemeldeten Personen halten sich legal in Deutschland auf und ihnen ist eine Erwerbstätigkeit gestattet.

Das Geschlecht und das Alter (unter 21 bzw. über 21) werden erst seit Juni 2024 erfasst. In der Fachsoftware Migewa ist es nicht möglich, die Daten nach Alter und Geschlecht - bezogen auf die Gesamtanzahl der angemeldeten Personen nach Prostituiertenschutzgesetz - zu filtern. Die nachfolgenden Daten beziehen sich daher nur auf Beratungen nach § 7 ProstSchG im Kontext von Neuanmeldungen bzw. Verlängerungen der Anmeldebescheinigung:

Im Zeitraum vom 01.06.2024 -31.12.2024 (Stand 31.12.2024) erfolgten 676 Beratungen, davon waren 646 Personen über 21 Jahre, 614 weiblich und 25 männlich.

Im Zeitraum vom 01.01.2025 – 30.06.2025 (Stand 30.06.2025) erfolgten 546 Beratungen, davon waren 533 Personen über 21 Jahre, 487 weiblich und 37 männlich.

4. Zudem lagen dem Senat zu Sozialversicherungsstatus und Gesundheitssicherung von Sexarbeitern in Berlin ebenfalls „keine validen Zahlen“ vor.<sup>4</sup>
  - 4.1. Was genau meint der Senat mit „keine validen Zahlen“? Liegen dem Senat überhaupt gar keine Daten/Zahlen vor – oder werden/könnten Daten aus anderen Kontexten abgeleitet werden?
  - 4.2. Welche spezifischen Herausforderungen bestehen bei der Datenerfassung und -validierung in Bezug auf die Anzahl der Sexarbeiter ohne reguläre Papiere bzw. ohne Kranken- oder Sozialversicherung in Berlin? Gibt es mittlerweile Daten hierzu?
  - 4.3. Was müsste unternommen werden, damit valide Daten vorliegen? Plant der Senat hier tätig zu werden?
  - 4.4. In welchem zeitlichen Rahmen plant der Senat, systematische Sozial- und Gesundheitsbefragungen unter Sexarbeitern durchzuführen, und mit welchen Ressourcen – sofern zutreffend?

Zu 4., 4.1. bis 4.4.:

Sexarbeiter:innen üben ihren Beruf häufig anonymisiert oder unter einer anderen Tätigkeitsbezeichnung aus. Daher bilden Statistiken zur Sozialversicherung, der Gesundheitsversorgung, aber auch die allgemeine Sozial- oder Beschäftigungsstatistik die jeweilige Situation von Sexarbeiter:innen weder verlässlich noch vollständig ab. Die im Zusammenhang mit der Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz oder in Beratungskontexten erhobenen Daten erfassen nur einen Teil der tatsächlich in Berlin tätigen Sexarbeiter:innen. Die dem Senat vorliegenden Daten lassen somit keine sich auf die Gesamtheit aller Sexarbeiter:innen beziehenden Rückschlüsse zu und sind in diesem Sinne als nicht valide anzusehen.

5. Wie gedenkt der Senat sicherzustellen, dass künftig systematisch Daten zu Anzahl, Geschlecht, Herkunft und weiteren soziodemografischen Indikatoren der registrierten (und auch nicht-registrierten) Sexarbeiter erhoben werden, um geschlechtsspezifische und migrationsbezogene Bedarfe differenziert und zielgerichtet abdecken zu können?
6. Welche methodischen Ansätze (z. B. Schätzverfahren, Dunkelfeldstudien) plant der Senat einzusetzen, um die Zahl der nicht registrierten bzw. nicht gemeldeten Sexarbeiter belastbar zu ermitteln und entsprechend in die Bedarfsplanung einfließen zu lassen – und sofern zutreffend, wann?

Zu 5. und 6.:

---

<sup>4</sup> Vgl. Frage 5, schriftliche Anfrage Drucksache19/20009, Abghs

Siehe hierzu die Antworten auf die Fragen 1, 2 und 4.

7. Welche konkreten Dunkelfeldstudien oder Schätzverfahren wurden seit Veröffentlichung der letzten Senatsantwort (auf die Schriftliche Anfrage, Drucksache 19/20009 im August 2024) durchgeführt oder beauftragt? Bitte um Vorlage von Zwischenergebnissen oder Pilotstudien.

Zu 7.:

Seit Veröffentlichung der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/20009 wurden keine Dunkelfeldstudien oder Schätzverfahren durchgeführt.

8. Bezogen auf die niedrighschwelligigen Ausstiegsprojekte für Sexarbeiter (Frage 4<sup>5</sup>): Gibt es eine Wirksamkeitsevaluierung dieser geförderten Projekte (z. B. Anzahl tatsächlich Aussteigender)? Wenn nein, warum wurde auf eine Erfolgskontrolle verzichtet?

Zu 8.:

Die Projekte werden im Rahmen der jährlichen Erfolgskontrolle gemäß Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) vom zuständigen Fachreferat überprüft und ausgewertet.

9. Aus der Senatsantwort (zur Frage 5) wird ersichtlich, dass dem Senat auch zu „nachhaltigem Ausstieg“ keine validen Zahlen vorliegen<sup>6</sup>. Wie definiert der Senat inhaltlich einen „Ausstieg“ bzw. einen „nachhaltigen Ausstieg“, welche Indikatoren werden erfasst/sollen künftig erfasst werden, und bis wann wird hier eine Standarddefinition vorliegen?

Zu 9.:

Ein Ausstieg aus der Sexarbeit liegt dann vor, wenn die betreffende Person ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch sexuelle Dienstleistungen bestreitet. Sobald die Person sich nicht mehr in der Betreuung von Fachberatungsstellen befindet, kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob der Umstieg dauerhaft oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückkehr in die Sexarbeit erfolgt ist.

10. Die Teilfrage (Frage 6), „Inwiefern kann von einer Reduzierung von Armut (1) und Zwang (2) ausgegangen werden und sofern zutreffend, wie lässt sich dies konkret und in Zahlen darstellen?“<sup>7</sup> blieb weiterhin offen, daher wird erneut danach gefragt: Kann von einer Reduzierung von (1) Armut und (2) Zwang der Sexarbeiter/Prostituierten ausgegangen werden? Wenn ja, bitte nennen Sie konkrete Größen/Zahlen, woraus sich die Reduzierung ergibt. Wie oft wurde beispielsweise die Fachdienststelle bzw. das dort genannte „Straßenstrichhandy“ kontaktiert?

Zu 10.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

---

<sup>5</sup> Schriftliche Anfrage, [Drucksache 19/20009](#); (28.08.2024), Abghs. Berlin.

<sup>6</sup> Schriftliche Anfrage, [Drucksache 19/20009](#); (28.08.2024), Abghs. Berlin.

<sup>7</sup> Vgl. Frage 6, Schriftliche Anfrage, [Drucksache 19/20009](#); (28.08.2024), Abghs. Berlin.

Das im Fachkommissariat des Landeskriminalamts Berlin (LKA) genutzte „Straßenstrichhandy“ wurde im Jahr 2024 26 Mal und im Jahr 2025 16 Mal kontaktiert (Quelle: interne Datenerhebung LKA 42, Stand: 10. Juli 2025).

11. Inwieweit plant der Senat, rechtliche Anpassungen vorzunehmen (z. B. Registrierungs- oder Meldepflichten, Strafrechtsänderungen), um Zuhälterei effektiver zu bekämpfen?
12. Welche rechtlichen Änderungen auf Landesebene sind geplant (sofern zutreffend), um Kontrollen gegen Zuhälterei zu verschärfen?

Zu 11. und 12.:

Gesetzesinitiativen im Sinne der Fragestellungen sind nicht geplant.

12.1 Bezogen auf die beabsichtigte engmaschigere und gezieltere Kontrolle auf Zuhälterei in Bordellen und am Straßenstrich<sup>8</sup>: Wie stellt sich die Umsetzung seit dem Jahr 2023 quantitativ dar?

Zu 12.1.:

Die Anzahl der Kontrollen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Bordelle/bordellartige Betriebe	Straßenstrich
2023	69	15
2024	59	18
2025 (bis 11.07.2025)	15	6

Quelle: interne Datenerhebung LKA 42, Stand: 11. Juli 2025

13. Welche Kennzahlen werden verwendet, um den Erfolg der geplanten engmaschigeren und gezielteren Kontrollen zum Schutz der Sexarbeiterinnen zu bewerten?

Zu 13.:

Kennzahlen im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei Berlin nicht erhoben.

13.1. Was erklärt die rückläufige Kontrollzahl insbesondere der illegalen Prostitutionsstätten?

Wie will der Senat sicherstellen, dass infolgedessen das Risiko für Sexarbeiter nicht steigt? Inwiefern wurden daraus Anpassungen der Kontrollpraxis abgeleitet?

13.2. Bitte erläutern Sie, über die reinen Kontrollzahlen hinaus, inwiefern die vom Senat beabsichtigte Steigerung der Kontrollen in 2024 und 2025 realisiert wurde – oder, sofern nicht, warum nicht.

Zu 13.1. und 13.2.:

Eine Steigerung der Kontrollzahlen erfolgte nicht. Die Anzahl der Kontrolleinsätze richtet sich nach der Schwerpunktsetzung im Fachdezernat des Landeskriminalamts unter Berücksichtigung vorhandener personeller Ressourcen. Zudem lässt die rein statistisch-quantitative Angabe keine Rückschlüsse auf die Dimension der Kontrolleinsätze zu.

---

<sup>8</sup> Vgl. Frage 8c, Kontrollstatistik legale vs. illegale Einrichtungen, die Zahl der Kontrollen ist rückläufig (2020: 110 illegal vs. 2024: 22), Schriftliche Anfrage, [Drucksache 19/20009](#): (28.08.2024), Abghs. Berlin.

14. Wie viele Kontrollen wurden jährlich seit 2024 durchgeführt und mit welchem Ergebnis {z. B. Bußgeldverfahren, Anzeigen, Platzverweise}, getrennt nach:
- 14.1. Gewerberechtlich auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes
- 14.2. Auf Grundlage des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Bordellen, bordellartigen Betrieben und auf dem Straßenstrich?

Zu 14., 14.1. und 14.2.:

Im Jahr 2024 wurden auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes insgesamt 59 Kontrollen in Prostitutionsstätten durchgeführt. Im Jahr 2025 sind bisher 15 Kontrollen in Prostitutionsstätten erfolgt.

Im Jahr 2024 wurden auf Grundlage des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin 18 Kontrollen auf dem Straßenstrich durchgeführt und dabei 157 Personen (Mehrfachzählungen möglich) festgestellt. Im Zusammenhang mit diesen Kontrollen wurden zwei Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Jahr 2025 wurden bisher sechs Straßenstrichkontrollen durchgeführt und dabei 108 Personen (Mehrfachzählungen möglich) festgestellt. Im Zusammenhang mit diesen Kontrollen wurden bisher zwei Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Eine weitere statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

15. Bezogen auf die Frage 8 b)<sup>9</sup> und den Schutzmaßnahmen beim Prostitutionsgewerbe fehlt eine konkrete Definition von „besserem Schutz“. Welche Mindeststandards definiert der Senat konkret als „besseren Schutz“ (z. B. für Hygiene, Räumlichkeiten und Arbeitsbedingungen), und wie werden diese kontrolliert?

Zu 15.:

Unter dem Begriff „besserer Schutz“ im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) versteht der Senat insbesondere die Einhaltung und Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Prostitutionsgewerbe. Diese sind in den §§ 18 und 24 ProstSchG geregelt und durch die Anwendungsempfehlungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betrieb vom 01.11.2018 für den Berliner Gewerbevollzug näher ausgelegt und konkretisiert worden.

Diese Anforderungen dienen dem Schutz der in der Prostitution tätigen Personen und werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Prostitutionsgewerbe durch die zuständigen Bezirksämter (Ordnungsämter) überprüft. Folgende konkrete Mindeststandards werden dabei u. a. als erforderlich angesehen:

- Hygiene und Sanitärausstattung (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 ProstSchG):

Prostitutionsstätten müssen über eine angemessene Ausstattung mit Toiletten und Duschräumen für Prostituierte, Beschäftigte sowie Kundinnen und Kunden verfügen. Dabei gelten die Maßgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie gaststättenrechtliche Standards als Orientierung für Anzahl, Ausstattung und Lage dieser Einrichtungen.

---

<sup>9</sup> Schriftliche Anfrage, [Drucksache 19/20009](#): (28.08.2024), Abghs. Berlin.

- Sicherheitsanforderungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1–3):

Die Räume, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, müssen vor Einsehbarkeit von außen geschützt sein, über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen, welches in eine funktionierende Interventionskette eingebunden ist, sowie jederzeit von innen geöffnet werden können.

- Arbeitsbedingungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 5–7, § 24 Abs. 1 ProstSchG):

Es müssen u. a. geeignete Pausen- und Aufenthaltsräume mit Zugang zu Tageslicht, verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände sowie eine klare funktionale Trennung von Arbeits- und Wohnräumen gewährleistet sein. Zusätzlich sind nach § 24 Abs. 1 ProstSchG Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der in der Prostitution Tätigen zu treffen.

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 ProstSchG. Liegen entsprechende Mängel vor und können diese nicht durch Auflagen behoben werden, ist die Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 ProstSchG zwingend zu versagen.

Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sowie für erlaubte Betriebe durch anlasslose oder anlassbezogene Überprüfungen durch den Gewerbeaufsichtsdienst der Polizei (LKA 332) als in Berlin zuständige Gewerbeüberwachungsbehörde, vgl. Nummer 23 Absatz 7 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord). Das jeweilige Betriebskonzept ist gemäß § 12 Abs. 5 ProstSchG Teil des Erlaubnisanspruchs und muss die Umsetzung der Mindestanforderungen nachvollziehbar darstellen.

16. Welche Kennzahlen (z. B. Zahl der identifizierten Betroffenen, der Beratungen, Betreuungen und Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel, der weitergeführten Verfahren, Inanspruchnahme von Hilfsangeboten) werden im Kontext der Schutzmaßnahmen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung erhoben?

Zu 16.:

Im Kontext der Schutzmaßnahmen gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden von den Fachberatungsstellen bzw. Zufluchtswohnungen für von Menschenhandel Betroffene u. a. folgende Kennzahlen erhoben:

- Angaben zu Projektnutzer:innen nach sozialen Kriterien
- Angaben zur Altersstruktur der Projektnutzer:innen
- Statistische Angaben zu den Beratungen (Anzahl und Form der Beratung)
- Statistische Angaben zur Unterbringung
- Statistische Angaben zu Vermittlung von Informationen, Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen von externen Anfragen
- Statistische Angaben zu Veranstaltungen und Kursen
- Statistische Angaben zu Gruppenangeboten
- Statistische Angaben zu Aus- und Weiterbildungen
- Statistische Angaben zu Selbstdarstellung/Veröffentlichung der Angebote
- Statistische Angaben zu Qualitäts- und Projektmanagement

- Statistische Angaben zu Kooperation und Vernetzung

17. Wie häufig findet eine Evaluation der Schutzmaßnahme statt und wer ist dafür verantwortlich?

Zu 17.:

Im Rahmen der jährlichen Erfolgskontrolle gemäß LHO werden die Maßnahmen vom zuständigen Fachreferat überprüft und ausgewertet.

18. Nach Angaben der Senatsverwaltung hatten die im Koalitionsvertrag 2023-2026 getroffenen Vereinbarungen für eine Verbesserung der Situation der Sexarbeitenden für die ausgewiesenen Fachkommissariate keine Stärkung personeller oder finanzieller Ressourcen zur Folge. Ist dies darauf zurückzuführen, dass kein zusätzlicher Bedarf festgestellt wurde, oder trotz festgestelltem Bedarf keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt wurden?

Welche Gründe liegen hierfür vor?

Sofern von einem erhöhten Bedarf ausgegangen wird, wann ist hier mit einer Nachsteuerung zu rechnen und welcher?

Zu 18.:

Die Verteilung personeller Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Prioritätensetzung unter Beachtung der Gesamtaufgaben der Polizei Berlin. Das u. a. im Sinne der Anfrage themenverantwortliche LKA 4 wurde in den letzten Haushaltsjahren in seiner originären Zuständigkeit regelmäßig gestärkt. Insofern erfolgte ein entsprechender Aufwuchs der Stellen auf Abteilungsebene.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel richtet sich nach dem jeweils gültigen Haushaltsplan. Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen von EU-geförderten Projekten Finanzierungunterstützung zu erhalten (bspw. für den Bereich Menschenhandel aus dem aktuell laufenden Projekt „THB LIBERI II“).

Berlin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung